

1 **Antragstitel: Uploadfilter und Leistungsschutzrecht verhindern – Freiheit**
2 **des Internets schützen**

3
4
5
6 Das Urheberrecht war ursprünglich für die Regelung des Verhältnisses zwischen Urhebern als
7 den Schöpfern von Werken sowie den Verwertern und Verlagen, die die Werke vermarkten und
8 verbreiten, gedacht. Mit dem Internet verkomplizieren sich die Rechtsverhältnisse, da jeder
9 Nutzer binnen Sekunden eigene Inhalte ins Netz stellen kann, die urheberrechtlich relevant sein
10 können. Zudem werden Inhalte im Netz zunehmend über Plattformen wie Google, Facebook
11 und YouTube konsumiert oder vermittelt.

12
13 Das Europäische Parlament hat am 26. März der Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen
14 Binnenmarkt zugestimmt, die den erforderlichen Ausgleich zwischen allen Beteiligten schaffen
15 soll. Der Vorschlag, der als Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen der Europäischen
16 Kommission, dem Europäischen Parlament und den Mitgliedsstaaten vorliegt, enthält jedoch
17 zwei Regelungen, die aus liberaler Sicht kritikwürdig sind: Artikel 11 des Richtlinienentwurfs
18 fordert die Einführung eines europaweiten Leistungsschutzrechtes für Presseverleger, mit dem
19 Online-Portalbetreiber verpflichtet werden können, bereits sehr kurze Zitate, die auf das Ange-
20 bot der Presseverleger verweisen, zu lizenzieren. Ein solches Leistungsschutzrecht wurde be-
21 reits 2013 von den Freien Demokraten abgelehnt, jedoch im Deutschen Bundestag beschlossen.
22 In der Folge haben die Verlage den großen Plattformen kostenfreie Lizenzen erteilt, um die
23 Vielzahl an Nutzern, die über solche Plattformen gewonnen werden, nicht zu verlieren.

24
25 Kleinere europäische Konkurrenten hingegen haben aufgrund teurer Lizenzverträge ihre Platt-
26 formen eingeschränkt und teilweise eingestellt. Die Freien Demokraten in NRW fordern, die
27 Fehler der Vergangenheit auf europäischer Ebene nicht zu wiederholen und das Leistungs-
28 schutzrecht erneut abzulehnen.

29
30 Verzerrungen des Wettbewerbs, die als Folge der Marktmachtgroßer Internetplattformen ent-
31 stehen und eine angemessene Monetarisierung von Urheberrechten behindern können, sollten
32 mit Mitteln des Wettbewerbs- anstelle des Urheberrechts adressiert werden.

33
34 Artikel 13 der Richtlinie sieht eine Haftung von Internetplattformen für sämtliche urheberrecht-
35 lich geschützte Inhalte vor, die von ihren Nutzern auf den Plattformen eingestellt werden. Folg-
36 lich sollen Plattformbetreiber Lizenzen für die Inhalte erwerben, die von den Nutzern auf die
37 Plattform eingestellt werden. Einerseits ist es den Plattformbetreibern aufgrund der Tatsache,
38 dass für neue Werke bei hinreichender Schöpfungshöhe laufend Urheberrechte entstehen, gar
39 nicht möglich, alle geschützten Werke zu kennen oder automatisch zu erkennen, andererseits
40 schützen selbst Lizenzen mit großen Rechterevertoren nicht lückenlos vor einer Haftung für
41 Urheberrechtsverstöße innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs des Verwerter. Zudem
42 würde der enorme finanzielle und bürokratische Aufwand, der mit dem Bemühen um eine mög-
43 lichst umfassende Lizenzierung einhergeht, die Marktmacht der großen Internetplattformen
44 weiter verfestigen.

45
46 Um eine Haftung für die Urheberrechtsverstöße der Nutzer zu vermeiden sollen Plattformen
47 nach der Richtlinie nicht nur – wie schon bisher – auf gemeldete Urheberrechtsverletzungen
48 reagieren und die entsprechenden Inhalte entfernen („noticeand takedown“), sondern alle von
49 Nutzern hochgeladenen Inhalte im Voraustechnisch daraufhin überprüfen müssen, ob eine
50 Lizenz besteht („Uploadfilter“). Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung hierzu geeigneter
51 Software wäre mit immensen Investitionen verbunden, was zusätzliche Markteintrittshürden
52 schaffen und damit abermals die bestehenden, US- amerikanischen Anbieter begünstigen wür-
53 de. Zudem droht eine Aushöhlung von Bürgerrechten wie der Meinungs- und Kunstfreiheit im
54 Netz, da die Feststellung, ob etwa ein Fall der gesetzlich erlaubten Benutzung oder einer freien
55 Benutzung wie im Falle von Satire vorliegt, bislang technisch nicht zuverlässig geleistet werden

72. ordentlicher Landesparteitag der FDP Nordrhein-Westfalen
am 06./07. April 2019 in Duisburg

1 kann. Eigentlich erlaubte Nutzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte drohen damit ange-
2 sichts der Haftungsrisiken für Plattformbetreiber einer überobligatorischen „Vorabzensur“ zum
3 Opfer zu fallen. Auch wenn eine gerichtliche Überprüfung möglich ist, würde die rechtliche
4 Bewertung hier – ähnlich wie beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz – zunächst in die Hände pri-
5 vater Anbieter gelegt.

6
7 Alle im Bundestag vertretenen Parteien sind sich einig, dass Uploadfilter der falsche Weg sind,
8 um die Interessen von Kreativen und Nutzern sowie Rechteinhabern, Verwertern und Plattfor-
9 men in Einklang zu bringen. Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD wird ein
10 solches Instrument abgelehnt. Trotzdem beabsichtigt die Bundesregierung, dass Justizministerin
11 Barley im Rat der Europäischen Union in der zweiten Aprilwoche zustimmt. Die FDP NRW ist
12 sich bewusst, dass eine Änderung des Stimmverhaltens eines Mitgliedstaates zu dieser Phase
13 des Gesetzgebungsverfahrens sehr selten ist. Es handelt sich aber bei der EU-Urheberrechts-
14 Reform um ein Gesetzgebungsverfahren von außergewöhnlicher Bedeutung für die Zukunft der
15 Informationsgesellschaft; dies belegt auch die europaweite Diskussion über das Vorhaben in der
16 Bevölkerung (z.B. durch eine Petition, die mehr als 5 Millionen Bürgerinnen und Bürger unter-
17 zeichnet haben und Demonstrationen in vielen europäischen Städten mit über 170 000 Teil-
18 nehmerinnen und Teilnehmern.

19
20 Daher fordern die Freien Demokraten in Nordrhein-Westfalen, im Rat der Europäischen Union
21 den Vorschlag über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheber-
22 recht im digitalen Binnenmarkt abzulehnen.

23
24 Die Freien Demokraten setzt sich für eine Reform des Urheberrechts auf EU-Ebene ein, welche
25 die Interessen von Kreativen und Nutzern sowie Rechteinhabern, Verwertern und Plattformen
26 auch unter den veränderten Rahmenbedingungen des Internets zu einem fairen Ausgleich führt,
27 ohne hierbei die Informations- und Meinungsfreiheit und die Freiheit des Internets, beispiels-
28 weise durch Upload-Filter, unangemessen einzuschränken.